

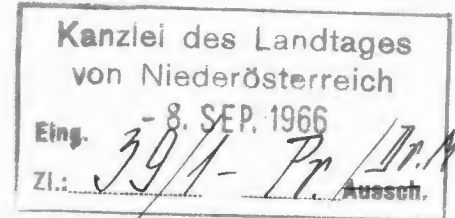


Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 94.064-2/66 T

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 14. Juli 1966, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines Wohnbauförderungs fonds für das Bundesland Niederösterreich abgeändert wird.

Zu Zl. 39/1966 vom 14. Juli 1966.



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n

=====

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des n.ö. Landtages vom 14. Juli 1966, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines Wohnbauförderungs fonds für das Bundesland Niederösterreich abgeändert wird, gemäß Art. 98 Abs.3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Ungeachtet der Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses wird jedoch bemerkt, daß die Verordnungsermächtigung des § 5 Abs.4 letzter Satz des Gesetzes LGBl.Nr. 36/1955 in der Fassung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses im Hinblick auf Art. 18 Abs.2 B.-VG. zu verfassungsrechtlichen Bedenken Anlaß gibt. Insbesondere wären die Ausdrücke "allgemeine Einkommensverhältnisse" und "Familiennettoeinkommen" zu definieren, wobei vor allem der Kreis der Familienangehörigen, deren Einkommen zum Familiennettoeinkommen zu zählen ist (die dem Haushalt des Fondshilfewerbers zugehörigen Familienmitglieder oder auch andere), die für die Dauer der zinsfreien Rückzahlung des Darlehens maßgeblichen Einkommensverhältnisse und die Art der Berücksichtigung des Familienstandes im Gesetz näher zu umschreiben wären.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß der Ausdruck "Fondshilfeansuchen, die die Schaffung von bürgerlichem oder außer-

bücherlichem Eigentum zum Gegenstand haben" in § 5 Abs.6 zweiter Satz des Gesetzes LGBI.Nr. 36/1955 in der Fassung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses nicht glücklich erscheint. Bücherliches Eigentum am Baugrundstück als solches braucht in der Regel wohl nicht erst geschaffen zu werden, zumeist wird die gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung bereits bücherliche Eigentümerin sein, sodaß insofern lediglich die Einräumung des bücherlichen Eigentums an natürliche Personen in Rede steht. Es geht vielmehr um die Errichtung von Wohngebäuden, die zur Übertragung an natürliche Personen ins Eigentum oder ins Wohnungseigentum bestimmt sind.

7. September 1966
Für den Bundeskanzler:
L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

